

Daten.Fakten. Meinungen.

Der AU-Baustein von hinten betrachtet Was erwartet die Leistungsprüfung?

Bereits mehr als zehn Versicherer haben in ihren Berufsunfähigkeitsprodukten die zusätzliche Absicherung des Risikos der Arbeitsunfähigkeit (AU) aufgenommen oder bieten den Einschluss dieses Risikos an. Was heute den Verkauf ankurbelt, wird früher oder später in der Leistungsprüfung ankommen und diese vor neue Herausforderungen stellen. Für einen reibungslosen Ablauf sind die entsprechenden Prozesse daher bereits jetzt zu definieren und zu etablieren.



DAS VERKAUFSARGUMENT „AU-BAUSTEIN“

Die BU-Leistungsprüfung steht unter dauerhafter medialer Kritik. Einer der Vorwürfe betrifft dabei die Dauer – bis zur Anerkennung der Leistung und deren Auszahlung vergehen aufgrund der Komplexität der Prüfung häufig mehrere Monate. Diesem Negativeimage soll mit dem AU-Baustein begegnet werden. Anstelle der anspruchsvollen und umfangreichen Prüfung der Berufsunfähigkeit wird die Leistung bereits

gegen Vorlage des „gelben Scheins“, also der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, erbracht.

DIE PRÜFUNG DES AU-BAUSTEINS

Was im ersten Schritt einfach und schnell geprüft ist, stellt die Leistungsprüfung bei einer Gesamtbetrachtung des Prozesses vor einige neue Herausforderungen. Eine Analyse der verschiedenen, auf dem Markt verwendeten Bedingungswerke zeigt, dass es „den“ AU-Leistungsprüfungsprozess nicht geben wird, da sich die Definitionen der Leistungsvoraussetzungen stark unterscheiden.

Die Differenzierung beginnt bereits bei dem Umfang des Prüfungsrechts: Während einige Anbieter einen Antrag auf AU-Leistungen nur in Verbindung mit einem BU-Antrag zulassen, behalten sich andere lediglich die Möglichkeit vor, zeitgleich eigenständig auf Berufsunfä-

higkeit zu prüfen. Hintergrund für die Verbindung mit der BU-Prüfung ist der Wunsch, auch bei Arbeitsunfähigkeit die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen sowie das Eingreifen von Risikoausschlüssen prüfen zu können.

Vom Kunden her gedacht erscheint dieses allerdings umständlich, da entgegen der Versprechungen gerade nicht der „gelbe Schein“ für eine sofortige Leistungserbringung ausreicht. Er muss unter Umständen weiterhin einen umfangreichen BU-Fragebogen ausfüllen. Dennoch halten wir dieses Vorgehen aus Risikogesichtspunkten für die vorzugswürdige Lösung.

Will der Versicherer jedoch konsequent die Prüfung vereinfachen, muss die Vorlage einer AU-Bescheinigung mit Diagnose ausreichend sein. Dabei sollte sich das Unternehmen allerdings des Risikos bewusst sein, ungerechtfertigte Leistungen zu erbringen, deren Rückforderung schwer durchsetzbar sein wird. Zudem ist zu befürchten, dass ein hohes Konfliktpotenzial besteht: Die Leistungsdauer des AU-Bausteins ist begrenzt. Spätestens wenn diese ausgereizt ist, ist eine Prüfung der Berufsunfähigkeit unumgänglich. Der Leistungsprüfer muss die Akte damit ein weiteres Mal in die Hand nehmen und einen Blick in die Vergangenheit werfen. Eine frühzeitige Aufforderung an den Versicherten, auch einen BU-Antrag zu stellen, kann hier Abhilfe schaffen.

Nicht nur in Anbetracht des noch neuen Produktfeatures und der fehlenden Regulierungserfahrungen ist die Beschränkung auf die AU-Bescheinigung daher kritisch zu bewerten. Ein engmaschiges Controlling ist in diesem Fall von großer Bedeutung, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen.

WAS IST BEI DER LEISTUNG AUS DEM AU-BAUSTEIN ZU BEACHTEN?

Die Regulierung der reinen AU-Leistung ist einfach: Reicht der Kunde eine den Bedingungen entsprechende AU-Bescheinigung ein, erhält er die Leistungen. Sofern die vorvertragliche Anzeigepflicht nicht relevant ist, sind besondere Fachkenntnisse bei dieser Prüfung damit nicht erforderlich und die Leistungsregulierung kann zügig erfolgen.

Wird neben der Arbeits- auch die Berufsunfähigkeit geprüft und letztere dabei anerkannt, so sind die bereits gezahlten AU- in BU-Leistungen umzudefinieren und die Anzahl der konkret „verbrauchten“ AU-Monate zu dokumentieren. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Versicherte im Fall einer später erneut auftretenden Arbeitsunfähigkeit weiterhin über die Möglichkeit verfügt, AU-Leistungen geltend zu machen.

REINE AU-LEISTUNGEN LASSEN SICH UNKOMPLIZIERTER EINSTELLEN

Die AU-Klausel wirkt sich auch auf die Leistungseinstellungsvoraussetzungen aus und vereinfacht diese: Während die Voraussetzungen bei einer einmal anerkannten Berufsunfähigkeit sehr hoch sind, trifft den Versicherer bei Wegfall der Arbeitsunfähigkeit keine besondere Darlegungslast. Die Leistungen enden damit, wenn keine weiteren AU-Nachweise mehr eingereicht werden oder der bedingungsgemäße Leistungszeitraum ausgeschöpft ist.

MIT BU-RESYS DEN AU-BAUSTEIN ERFOLGREICH MANAGEN

Es wird deutlich, dass eine systemunterstützte Prüfung zukünftig noch größere Bedeutung gewinnen wird, um den Überblick zu behalten. Wir haben auf diese Entwicklungen reagiert und unser Leistungsprüfungssystem weiterentwickelt. Mit der neuen Version von BU-ReSys können Sie nun sowohl den AU- als auch den BU-Prüfungsprozess professionell steuern, standardisiert prüfen und umfangreich reporten. So verliert der Leistungsprüfer auch beim komplexen Thema AU-Baustein nicht den Überblick.

Deutsche Rück

Vorgänge

Berichte

Einstellungen

Info

Beenden

BU-ReSys 4.1

(c) 2009 Deutsche Rück, Hansaallee 177, 40549 Düsseldorf

FAZIT: SCHNELLERE LEISTUNG? JA! – WENIGER AUFWAND? JEIN...

Eines wird deutlich: Der auf den ersten Blick so einfach anmutende AU-Baustein birgt manche Tücke. Nicht zuletzt sind transparente und verständliche Versicherungsbedingungen von großer Bedeutung, um Konflikte und Diskussion rechtzeitig zu vermeiden.

Die Abläufe und Prozesse in der Leistungsregulierung werden sich durch die Aufnahme des AU-Bausteins unweigerlich verändern. Zusätzlich werden früher oder später rechtliche Auseinandersetzungen nicht zu vermeiden sein. Diese Veränderungen und Hindernisse sollten einer sinnvollen Produkterweiterung jedoch nicht entgegenstehen. Denn mit einer fairen und kundenorientierten Leistungsregulierung, einem lückenlosen Bedingungsnetzwerk und einem unterstützenden Leistungsregulierungssystem kann diesen Hürden begegnet werden. Gerne stehen wir zu einem Austausch bereit und unterstützen Sie in der Umsetzung.

**Dr. Barbara Ries****Abteilungsleiterin Leben Markt/Rückversicherung**

Telefon +49 211 4554-299

Telefax +49 211 4554-45299

barbara.ries@deutscherueck.de

**Arndt-Tobias Bröringmeyer****Leben/Antrag und Leistung**

Telefon +49 211 4554-437

Telefax +49 211 4554-45437

arndt-tobias.broringmeyer@deutscherueck.de

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de